

01.12.21

GEMEINDE



KAUFDORF

**GEBÜHRENREGLEMENT
MIT GEBÜHRENVERORDNUNG**

01.08.2000

(Änderungen siehe 2. Umschlagseite)

Fr. 3.00

- **Reglement**

01.01.2004⁽¹⁾

Änderung

01.01.2013⁽²⁾

Änderung

01.07.2013⁽³⁾

Änderung

01.01.2014⁽⁴⁾

Änderung

- **Verordnung**

01.10.2002⁽¹⁾

Änderung

01.01.2013⁽²⁾

Änderung

01.01.2014⁽³⁾

Änderung

01.01.2019⁽⁴⁾

Änderung

01.01.2025⁽⁵⁾

Änderung

Inhaltsverzeichnis**I. ALLGEMEINES**

GEGENSTAND	2
BEMESSUNG	2
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	2
ERHEBUNG	3

II. GEBÜHRENBEREICHE

PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	4
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	9
Nachführung des Vermessungswerks	9
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	10

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
--	----

GENEHMIGUNGSVERMERKE	11
Beslossene Änderungen ⁽¹⁾	11

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

GEBÜHRENREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gegenstand

Grundsatz

Artikel 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten und anderweitige Auslagen.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung

Verhältnismässigkeit

Artikel 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Artikel 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Artikel 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Artikel 5

Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

Gebührensschuldnerin / Gebührensschuldner

Artikel 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

Erhebung**Artikel 7****Erlass der Gebühr**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Artikel 8**Inkasso**

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Auf Antrag der gebührenpflichtigen Person kann der Gemeinderat die Gebühren stunden oder Bezahlung in Raten vereinbaren. Der Zins auf der gestundeten Gebühr ist spätestens mit der letzten Rate zu bezahlen.

³ Die Gemeinde mahnt die säumige Schuldnerin oder den Schuldner. Ab der 2. Mahnung wird eine Gebühr gemäss Art. 52 verrechnet.

⁴ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. Für Verfügungen wird eine zusätzliche Gebühr gemäss Art. 52 erhoben.

⁵ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Artikel 9**Kostenvorschuss**

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Artikel 10**Benachrichtigung**

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Artikel 11**Fälligkeit**

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Artikel 12**Zahlungsfrist**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung.

Artikel 13**Verzugszins**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 14**Verjährung**

¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

II. Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Artikel 15	
	Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.00
Familienrecht	Artikel 16	
	¹ Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
	² Vormundschaftsfälle, die von der Regionalen Sozialberatung Belp betreut werden ⁽¹⁾	Tarif über Gebühren, Entschädigungen und Auslagen im Vormundschaftswesen der Einwohnergemeinde Belp ⁽¹⁾
Erbrecht	Artikel 17	
	¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr
	² Letztwillige Verfügung, Ehe- und Erbvertrag, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

Einwohnerkontrolle**Artikel 18**

Heimatscheine

Tarif für die Ausstellung und Kraftlos-
erklärung von HS
(BSG 123.15)**Artikel 19**¹ Niederlassung und Aufenthalt von
SchweizernVerordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer
(BSG 122.161)² Niederlassung und Aufenthalt von AusländernVerordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen
(BSG 122.26)**Artikel 20**¹ EinbürgerungsgebührGesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht
(BSG 121.1)⁽¹⁾Gemeinde: Gebühr /
Person Fr. 150.00 +
Grundgebühr
Fr. 500.00. Kinder
gemäss BSG 121.1² BearbeitungsgebührIn Grundgebühr
enthalten ⁽¹⁾³ Gebühr für Einbürgerungstest
Für die Organisation und Durchführung
des Einbürgerungstests erhebt die
Gemeinde eine Gebühr vonCHF 260.00 bis CHF
390.00 ⁽³⁾Der Gemeinderat legt die Höhe der
Gebühr im Rahmen dieses Abs. 3 mittels
Verordnung fest.⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Artikel 21	
	¹ Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	² Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	³ Desinfektionen	Aufwandgebühr
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Artikel 22	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 32 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr
Handel und Gewerbe	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr
	Artikel 23	
	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr
	² Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	Analog kantonaler Gebühr
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr
	⁴ Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	Analog kantonaler Gebühr

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Artikel 24	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. 00.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 00.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Handlungsfähigkeits-/Leumundszeugnis	Artikel 25	
	Handlungsfähigkeits- / Leumundszeugnis	Fr. 15.00
Ausweise	Artikel 26	
	Pass, prov. Pass, Identitätskarte ⁽¹⁾	Eidg. Ausweisverordnung ⁽¹⁾
Fundbüro	Artikel 27	
	Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Lotto, Lotterie, Tombola	Artikel 28	
	Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Artikel 29	
	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Artikel 30	
	Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr
Zahlungsbefehl	Artikel 31	
	Zustellung einer Betreibungsurkunde	SchKG Art. 16 Abs. 3

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

Bauwesen**Baugesuche und Voranfragen**

Voranfragen	Artikel 32 ⁽³⁾	
	Bearbeitung Voranfragen	Aufwandgebühr
Formelle Prüfung	Artikel 33 ⁽³⁾	
	¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr bzw. Weiterverrechnung des Geometer-Aufwandes
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Materielle Prüfung	Artikel 34 ⁽³⁾	
	¹ Prüfung auf formelle und materielle Mängel	Aufwandgebühr
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr
Weitere Aufwendungen	Artikel 35 ⁽³⁾	
	¹ Einholen von Amts- und Mitberichten sowie Nebenbewilligungen	Fr. 30.00 pro Gesuch, zuzüglich Gebühr der Fachstellen
	² Verfassen der Publikation	Fr. 50.00 je Publikation
	³ Schriftliche Mitteilung an die betroffenen Nachbarn	Fr. 50.00 je Mitteilung
	⁴ Bauentscheid	Aufwandgebühr
	⁵ Weitere Bewilligungen, soweit in der Kompetenz der Gemeinde:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr
	f) Energietechnischer Massnahmen-nachweis	Aufwandgebühr
	g) Wasseranschluss	Fr. 50.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.00
	j) Tank- bzw. Oelfeuerungsbewilligung	Fr. 50.00

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

Beratung und Antragstellung	Artikel 36 ⁽³⁾	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen, Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr
	⁴ Amtsberichte der Gemeinde an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr
Projektänderungen / Verlängerungen	Artikel 37	
	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Artikel 38	
	Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Artikel 39	
	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr
Baukontrolle		
Baubeginn	Artikel 40 ⁽³⁾	
	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.00 pro Mitteilung
Kontrollen	Artikel 41	
	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr
Massnahmen	Artikel 42	
	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (zB Wiederherstellung)	Aufwandgebühr
Weitere Aufwendungen		
Planung	Artikel 43	
	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Ueberbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr Aufwandgebühr

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Artikel 44 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr
--------------------------------------	--	---------------

Wasserentnahmen	Artikel 45^{(1) (3)} Gesuch um Entnahme von Wasser aus einem Oberflächengewässer	Fr. 50.00
------------------------	--	-----------

Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Artikel 46 ¹ Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.01.1996 ² Nachführung der baulichen Veränderungen im Grundbuchplan ⁽¹⁾ ³ Nachführung des Planwerkes Wasser und Abwasser ⁽¹⁾	Gebührentarif des Regierungsrates Verrechnung durch Nachführungsgeometer an Baubewilligungsnehmer ⁽¹⁾ Verrechnung durch Nachführungsgeometer an Baubewilligungsnehmer ⁽¹⁾
-----------------	--	---

Steuerwesen

Veranlagung / Amtliche Bewertung	Artikel 47 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private und/oder Auszug aus dem Register der amtlichen Werte ((Fotokopie) • bei Vorauszahlung • mit Rechnung ² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation ³ Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge ⁴ Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 10.00 Fr. 15.00 Aufwandgebühr Aufwandgebühr Fr. 50.00
---	---	---

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

Hundetaxe ⁽²⁾

⁵ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 Abs. 2 des kantonalen Hundegesetzes.
 Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.
 Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe in der Gebührenverordnung fest.
 Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Fr. 50.00 bis
 Fr. 150.00 jährlich pro
 Hund.

Datenschutz**Artikel 48**

¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr
 (unter Vorbehalt von
 Art. 4 Abs. 4 hiervor)

² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr

Verschiedenes**Nachschlagen****Artikel 49**

Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr

Verwaltung ⁽¹⁾**Artikel 50**

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen aller Art für Private, Auskünfte

Aufwandgebühr

Ausgleichskasse**Artikel 51**

Versicherungsausweis - Duplikat

gemäss Weisung des
 Amtes für Sozialversicherung

Gebühreninkasso**Artikel 52**

¹ Mahnung
 ab 2. Mahnung

Fr. 20.00

² Verfügung

Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Artikel 53
	¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr pro Stunde.
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
Übergangsbestimmung	³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
	Artikel 54
	Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Artikel 55
	¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 17. August 1992 auf.

Die Versammlung vom 26. Juni 2000 hat dieses Reglement angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. M. Borer

sig. S. Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Mai bis 23. Juni 2000 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 25. Mai 2000 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Schneider

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

⁽¹⁾ Beschlossene Änderungen**Art. 16 Abs 2****Art. 17 Abs. 2****Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2****Art. 26 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3****Art. 45****Art. 46 Abs. 2 und Abs. 3****Art. 50**

So beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 28. November 2003. Die Änderungen treten am 01. Januar 2004 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. M. Borer

sig. S. Schneider

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderungen nach Massgabe von Artikel 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Beschwerden sind keine eingegangen.

Die Gemeindeschreiberin:

sig. S. Schneider

⁽²⁾ Beschlossene Änderung**Art. 47 Abs 5**

So beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde am 5. Dezember 2012. Die Änderung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident

Der Sekretär

Martin Meyer

Urs Grünig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 1. November bis 5. Dezember 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und diese Auflage im Anzeiger Nr. 44 vom 1. November und Nr. 48 vom 29. November 2012 bekannt gegeben.

Kaufdorf, 6. Dezember 2012

Der Gemeindeverwalter:

Urs Grünig

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

⁽³⁾ Beschlossene Änderungen**Art. 32 bis 45**

So beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde am 11. Juni 2013. Die Änderungen treten am 01. Juli 2013 in Kraft.

Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident

Der Sekretär

Martin Meyer

Urs Grünig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat diese Reglementsänderungen vom 10. Mai bis 9. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und diese Auflage im Anzeiger Nr. 19 vom 10. Mai und Nr. 23 vom 6. Juni 2013 bekannt gegeben.

Kaufdorf, 12. Juni 2013

Der Gemeindeverwalter

Urs Grünig

Publikation

Die Inkraftsetzung dieser Reglementsänderungen wurde am 4. Juli 2013 im amtlichen Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland publiziert.

Kaufdorf, 4. Juli 2013

Der Gemeindeverwalter

Urs Grünig

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

⁽⁴⁾ **Beschlossene Änderung****Art. 20 Abs 3**

So beschlossen von der Versammlung der Einwohnergemeinde am 11. Juni 2014. Die Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft.

Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident


Martin Meyer

Der Sekretär


Urs Grünig**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat diese Reglementsänderung vom 8. Mai bis 11. Juni 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und diese Auflage im Anzeiger Nr. 19 vom 8. Mai und Nr. 23 vom 5. Juni 2014 bekannt gegeben.

Kaufdorf, 12. Juni 2014

Der Gemeindeverwalter


Urs Grünig**Publikation**

Die Inkraftsetzung dieser Reglementsänderungen wurde am 19. Juni 2014 im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland publiziert.

Kaufdorf, 20. Juni 2014

Der Gemeindeverwalter


Urs Grünig

⁽¹⁾ siehe Genehmigungsvermerke Seite 11

GEMEINDE



KAUFDORF

Gebührenverordnung

Gebührenverordnung zum Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 und Art. 53 des Gebührenreglementes der Gemeinde Kaufdorf vom 26. Juni 2000 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

1. Aufwandgebühr ^{(2) + (5)}	Fr. 120.00	pro Stunde
2. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	Fr. 1.00	pro Seite
3. Auto-Spesen	gemäss Personalreglement ¹	
4. Dokumente / Reglemente der Gemeinde	gemäss den jeweiligen Weisungen	
5. Hundetaxe ^(2 + 4)	Fr. 100.00	pro Hund
6. Einbürgerungstest ⁽³⁾	Fr. 300.00	pro Person

Inkrafttreten Diese Gebührenverordnung tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. August 2000 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 06. Juli 2000

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. M. Borer sig. S. Schneider

Publiziert im Anzeiger für das Amt Seftigen am 10. August 2000

⁽¹⁾ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 26.09.2002

Gemeinderat Kaufdorf

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. M. Borer sig. S. Schneider

Publiziert im Anzeiger für das Amt Seftigen am 24. Oktober 2002

⁽²⁾ Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Dezember 2012

Gemeinderat Kaufdorf

Der Präsident Der Sekretär

sig. Martin Meyer sig. Urs Grünig

Publiziert im Anzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 2013

⁽³⁾ Änderungen gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 2. April 2014

Gemeinderat Kaufdorf

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Martin Meyer

sig. Urs Grünig

Publiziert im Anzeiger Nr. 25 vom 19. Juni 2014

⁽⁴⁾ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 30. Oktober 2018

Gemeinderat Kaufdorf

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Martin Meyer

sig. Urs Grünig

Publiziert im Anzeiger Nr. 2 vom 10. Januar 2019

⁽⁵⁾ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 22. November 2014 in Kraft ab 1. Januar 2025

Gemeinderat Kaufdorf

Der Präsident

Der Sekretär



Patrick Goetschi



Urs Grünig

Publiziert im Anzeiger Nr. 49 vom 5. Dezember 2024
